

Informationsblatt staatl. Heizungsmodernisierungspflicht

Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (**Energieeinsparverordnung - EnEV**)

§ 10 Nachrüstung bei Anlagen und Gebäuden

→ Erneuert werden müssen:

- Heizungsanlagen **älter als Bj. 1985**
- **ab 1986 : Errichtungsjahr + 30Jahre** (Bsp. Errichtung 1990 +30Jahre= Erneuerung: 2020)

Die Vorgaben gelten nicht, wenn:

- die **vorhandenen Heizkessel Niedertemperatur-Heizkessel oder Brennwertkessel** sind,
- heizungstechnische Anlagen, deren Nennleistung **weniger als 4 KW oder mehr als 400 KW** beträgt,
- Heizkessel nach § [13](#) Absatz 3 Nummer 2 bis 4:
 1. einzeln produzierte Heizkessel,
 2. Heizkessel, die für den Betrieb mit Brennstoffen ausgelegt sind, deren Eigenschaften von den marktüblichen flüssigen und gasförmigen Brennstoffen erheblich abweichen,
 3. Anlagen zur ausschließlichen Warmwasserbereitung,
 4. Küchenherde und Geräte, die hauptsächlich zur Beheizung des Raumes, in dem sie eingebaut oder aufgestellt sind, ausgelegt sind, daneben aber auch Warmwasser für die Zentralheizung und für sonstige Gebrauchszwecke liefern,

(2) Eigentümer von Gebäuden müssen dafür sorgen, dass bei heizungstechnischen Anlagen bisher ungedämmte, zugängliche Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen, die sich nicht in beheizten Räumen befinden, nach Anlage [5](#) zur Begrenzung der Wärmeabgabe gedämmt sind.

(3) 1Eigentümer von Wohngebäuden sowie von Nichtwohngebäuden, die nach ihrer Zweckbestimmung jährlich mindestens vier Monate und auf Innentemperaturen von mindestens 19 Grad Celsius beheizt werden, müssen dafür sorgen, dass zugängliche Decken beheizter Räume zum unbeheizten Dachraum (oberste Geschossdecken), die nicht die Anforderungen an den Mindestwärmeschutz nach DIN 4108-2: 2013-02 erfüllen, nach dem 31. Dezember 2015 so gedämmt sind, dass der Wärmedurchgangskoeffizient der obersten Geschossdecke 0,24 Watt/(m²·K) nicht überschreitet. 2Die Pflicht nach Satz 1 gilt als erfüllt, wenn anstelle der obersten Geschossdecke das darüberliegende Dach entsprechend gedämmt ist oder den Anforderungen an den Mindestwärmeschutz nach DIN 4108-2: 2013-02 genügt. 3Bei Maßnahmen zur Dämmung nach den Sätzen 1 und 2 in Deckenzwischenräumen oder Sparrenzwischenräumen ist Anlage [3](#) Nummer 4 Satz 4 und 6 entsprechend anzuwenden.

(4) 1Bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen, von denen der Eigentümer eine Wohnung am 1. Februar 2002 selbst bewohnt hat, sind die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 erst im Falle eines Eigentümerwechsels nach dem 1. Februar 2002 von dem neuen Eigentümer zu erfüllen. 2Die Frist zur Pflichterfüllung beträgt zwei Jahre ab dem ersten Eigentumsübergang.

(5) Die Absätze 2 bis 4 sind nicht anzuwenden, soweit die für die Nachrüstung erforderlichen Aufwendungen durch die eintretenden Einsparungen nicht innerhalb angemessener Frist erwirtschaftet werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Serviceteam
Fa. Bernkopf Versorgungstechnik

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Telefon 08723-96060